



I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Pflegewohnungen Rüti – Bubikon“ (Nachfolgend Verein genannt) besteht mit Sitz in Rüti ZH ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein setzt sich zum Ziel, Pflegewohnungen zu betreiben, wo betagte und/oder pflegebedürftige Menschen Aufnahme und Betreuung in familiärem Rahmen erhalten sowie weitere Dienstleistungen im stationären oder teilstationären Bereich angeboten werden.

Zu diesem Zweck

- a) richtet der Verein Wohnungen zweckdienlich ein und betreibt sie als Pflegewohnungen,
- b) rekrutiert der Verein qualifiziertes Personal zur Leitung und zum Betrieb dieser Pflegewohnungen,
- c) gewährleistet der Verein in gemeinsamer Anstrengung mit allen Vereinsorganen einen dem Wohlbefinden der Bewohnerinnen und Bewohner förderlichen Betrieb,
- d) unterhält und verwaltet der Verein die ihm anvertrauten Mittel mit gebotener Sorgfalt.

Der Verein versteht sich als gemeinnützige Institution und erwirtschaftet aus seiner Tätigkeit keinen Gewinn.

Der Verein kann auf Beschluss der Generalversammlung weitere Pflegewohnungen einrichten und betreiben.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Mitglieder mit Stimmrecht mit je einer Stimme vertreten:
 - aa) natürliche Personen,
 - bb) öffentlich-rechtliche Körperschaften,
 - cc) gemeinnützige und soziale Institutionen,
 - dd) juristische Personen.
- b) Gönnermitglieder ohne Stimmrecht

Art. 4 Finanzierung

Der Verein finanziert sich und seine Tätigkeit durch

- a) ordentliche Jahresbeiträge der Mitglieder,
- b) Tarife und Gebühren,
- c) Freiwillige Zuwendungen.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei Einzelpersonen, juristische Personen sowie Gönnermitglieder durch schriftliche Kündigung auf Ende des Kalenderjahrs,
- b) bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie gemeinnützigen und sozialen Institutionen durch Austritt nach einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahrs,
- c) bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages,
- d) bei Hinschied eines Mitgliedes.

III. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand, bestehend aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre,
- c) 2 Rechnungsrevisorinnen oder Revisoren. Sie werden alternierend gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Art. 7 Generalversammlung

A. Begriff

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern. Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn mindestens zwei Mitglieder es verlangen.

B. Aufgaben

Der Generalversammlung sind alle Geschäfte vorbehalten, die keinem andern Organ zugewiesen sind. Insbesondere behandelt sie folgende Geschäfte:

1. Abnahme des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung.
2. Abnahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, sowie von Jahresrechnung und Revisionsbericht,
3. Kenntnisnahme des Budgets,
4. Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren,
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
6. Änderungen der Statuten,
7. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, die mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht wurden,
8. Beratung und Beschlussfassung über neue Mittel und Wege zur Förderung des Vereinszweckes,
9. Auflösung des Vereins.

Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, wird offen abgestimmt.

Art. 8 Vorstand

A. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die politischen Behörden der Standortgemeinden können ein Mitglied (mit beratender Stimme) in den Vorstand delegieren. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter ist mit beratender Stimme im Vorstand vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Der Vorstand legt die einzelnen Aufgabenbereiche fest.

B. Zuständigkeit

Der Vorstand besorgt die Vereinsgeschäfte.

- a) Einberufung und Durchführung der Generalversammlungen. Die Einladung erfolgt schriftlich,
- b) Festsetzung des Budgets,
- c) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- d) Festsetzung und Erlass von Tarifen und Gebühren,
- e) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im spitalexternen Bereich,
- f) Einsetzung von Arbeitsausschüssen,
- g) Ersatzwahlen in den Vorstand bei eingetretenen Vakanzen während der Amtsdauer, wobei solche Wahlen der nächstfolgenden Generalversammlung zur definitiven Ernennung oder Ablehnung vorzulegen sind.

Die Präsidentin bzw. der Präsident oder das Vizepräsidium vertreten den Verein nach aussen und leiten die Sitzungen und die Generalversammlung.

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art deren Zeichnung. Der Vorstand führt Kollektivunterschrift zu Zweien.

Art. 9 Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevision prüft Kassawesen sowie Jahresrechnung und erstattet jährlich Bericht und Antrag an die Generalversammlung.

Art.10 Haftung des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur mit der Höhe des Mitgliederbeitrages.

Art.11 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Auflösung

Art.12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Generalversammlung.

Art.13 Verwendung des Vereinsvermögens

Das bei Auflösung verfügbare Vereinsvermögen ist sozialen Zwecken zuzuführen. Die Beschlussfassung obliegt der Generalversammlung. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründung am 26. Oktober 2001 beschlossen. Sie treten sofort in Kraft. Am 23. Mai 2002 wurden sie anlässlich der Generalversammlung abgeändert. Eine weitere Anpassung der Statuten erfolgte am 2. Juni 2005. Die Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 23. November 2010 geändert.

Verein Pflegewohnungen Rüti - Bubikon



Tanja Oswald
Präsidentin



Ursula Kunz
Vizepräsidentin